



[Blog](#)

[Veröffentlichungen](#) ▾

[Bücher](#) ▾

2 neu

[Rechtsprechung](#) ▾

[RVG](#) ▾

[Service](#) ▾

[Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 28.05.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich dann auch noch mit dem RVG-Newsletter 07/2023. mit dem ich auf folgende gebührenrechtliche Neuerungen auf Burhoff-online hinweise:

Eingestellt worden im Volltext ist der von mir stammende Beitrag aus AGS 2023, 193:

Erstattungsfähigkeit von Kosten für Privatgutachten im Straf- oder Bußgeldverfahren.

Außerdem sind seit dem letzten Newsletter weitere gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden. Im Einzelnen eingestellt worden sind:

§ 19

Rechtsmittelverfahren, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich, Erstattung, fristwahrende Rechtsmitteleinlegung
LG Heidelberg, Beschl. v. 9.5.2023 - 12 Qs 16/23

Die Rechtsmitteleinlegung selbst sowie beratende Tätigkeit vor der Einlegung werden mit der Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren abgegolten; Tätigkeiten des Verteidigers nach Einlegung des Rechtsmittels aber über die Verfahrensgebühr für die Rechtsmittelinstantz.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2478.htm>

§ 37

Verfassungsbeschwerde, Gegenstandswert, Auslagenerstattung, Rechtsschutzinteresse
BVerfG, Beschl. v. 14.02.2023 – 2 BvR 2226/20

1. Zur Auslagenerstattung nach § 34a Abs. 3 BVerfGG.
2. Für eine Gegenstandswertfestsetzung fehlt es am Rechtsschutzinteresse, wenn keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich sind, die ein Abweichen vom Mindestwert des § 37 Abs. 2 Satz 2 RVG rechtfertigen könnten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2474.htm>

§ 37

Auslagenerstattung, Billigkeit, Gegenstandswert
BVerfG, Beschl. v. 03.03.2023 – 2 BvR 1810/22

1. Wird mit der Verfassungsbeschwerde - gegebenenfalls lediglich der Sache nach - eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht, so gehört eine Anhörungsrüge an das Fachgericht zu dem Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG regelmäßig abhängig ist. Etwas anderes gilt, wenn das Anhörungsrügeverfahren offensichtlich aussichtslos ist.
2. Eine Anhörungsrüge ist ausnahmsweise auch statthaft, wenn das Gericht eine ausdrückliche Absehensentscheidung irrtümlich im Rahmen des Strafurteils, statt, wie vorgesehen, durch Beschluss, trifft oder den Adhäsionsantrag stillschweigend übergangen hat.
3. Die Anordnung der Auslagenerstattung nach § 34a Abs. 3 BVerfGG g steht im Ermessen des Gerichts und setzt voraus, dass besondere Billigkeitsgründe vorgetragen oder ersichtlich sind.
4. Ein höherer Gegenstandswert als der Mindestgegenstandswert kommt in Fällen, in denen eine

4. Ein höherer Gegenstandswert als der Mindestgegenstandswert kommt in Fällen, in denen eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen oder zurückgenommen worden ist, regelmäßig nicht in Betracht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2477.htm>

Nr. 4102 VV

Vernehmungsterminsgebühr, Exploration durch Sachverständigen, analoge Anwendung OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.01.2023 – 2 Ws 156/22 (S)

1. Der Rechtsanwalt erhält für die Teilnahme an einer sachverständigen Begutachtung des Mandanten nicht die Vernehmungsterminsgebühr Nr. 4102 VV RVG
2. Eine entsprechende Anwendung der Nr. 4102 VV RVG scheidet aus.
3. Die Teilnahme des Verteidigers an der Exploration seines Mandanten durch einen psychiatrischen Sachverständigen ist im Rahmen der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG angemessen zu berücksichtigen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2473.htm>

Nr. 4124 VV, Nr. 4130 VV

Rechtsmittelverfahren, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich, Erstattung, fristwahrende Rechtsmitteleinlegung LG Heidelberg, Beschl. v. 9.5.2023 - 12 Qs 16/23

1. Die Rechtsmitteleinlegung selbst sowie beratende Tätigkeit vor der Einlegung werden mit der Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren abgegolten; Tätigkeiten des Verteidigers nach Einlegung des Rechtsmittels aber über die Verfahrensgebühr für die Rechtsmittelinstanz.
2. Ggf. kann die Notwendigkeit des Verteidigerhandelns dann zu verneinen sein, wenn die Rechtsmitteleinlegung allein vorsorglich für den Fall einer Rechtsmitteleinlegung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgt wäre. Dann muss aber die Einlegung ausschließlich für den Fall einer Rechtsmitteleinlegung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen und das der Rechtsmittelschrift zu entnehmen sein. Es reicht nicht aus, wenn nur die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, dass das eigene Rechtsmittel im Falle einer Nichteinlegung der Staatsanwaltschaft wieder zurückgenommen wird, dies aber keineswegs verbindlich angekündigt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2478.htm>

Nr. 4142 VV

Diebestüte, Gegenstandswert

AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.05.2022 - 989 Ds 955 Js 18304/19

Eine Diebestüte, die mit Alufolie ausgehüllt, darauf zielt, das Auslösen eines Alarms zu verhindern, hat keinen legalen Anwendungsbereich und stellt deshalb keinen erhaltenswerten Gegenstand dar, so dass der Gegenstandswert auf 0,00 EUR festzusetzen ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2475.htm>

Vorbem. 7 VV

Unterbevollmächtigter Terminsvertreter, Erstattungsfähigkeit der Auslagen AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 06.03.2023 – 30 C 225/22 (32)

Zu den zu erstattenden Auslagen können auch die Auslagen für einen Unterbevollmächtigten gerechnet werden, jedenfalls dann, wenn dies im Vorfeld mit dem Mandanten abgestimmt ist und dieser dadurch der Delegation der eigentlich höchstpersönlich vorzunehmenden Terminvertretung zugestimmt hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2476.htm>

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Bereits 2021 ist erschienen:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Es schließen sich dann die Hinweise zu den folgenden **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021** an:

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**





und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - gibt es wieder/noch, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Und **Achtung**: Beide werke gibt es inzwischen als sog. **Mängelexemplare**, also mit kleinen Fehler, Meist stammen diese Bücher aus Retouren, haben also keinen Schutzumschlag u.Ä. Inhaltlich sind die Bücher aber ok. Diese Exempalre gibt es natürlich zu Sonderpreisen, und zwar das **Handbuch Ermittlungsverfahren für 94,40 EUR** und das **Handbuch Hauptverhandlung für 89,90 EUR**.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00**



für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch, und auch noch vor Weihnachten.



Und dann auch noch einmal ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist inzwischen in der 11. Auflage **erschienen**. Auf die Weise ich hier dann auch hin.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und auch der Link zur Vorbestellung.

Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen:**



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängelexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf ein Produkt aus dem Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne kilo-weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de